Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Kufstein Stadtamt
zH Mag. Sommeregger
Oberer Stadtplatz 17
6330 Kufstein

G.-Zl.: WP-IN-2021/2235/FlSa/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Florian Salzburger, B.A. DW: 1461 Innsbruck, 22.04.2021

Betrifft: Geplante neue Begegnungszone in Kufstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.04.2021
zust. Referent: Mag. Anton Sommeregger

Sehr geehrter Herr Mag. Sommeregger,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur geplanten neuen Begegnungszone in Kufstein (Bahnhofsvorplatz – Fischergries) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich machen Begegnungszonen in gewissen Bereichen natürlich Sinn und bringen auch positive Wirkungen, wie beispielsweise eine Lärm- und Verkehrsreduktion, mit sich. Jedoch stellt sich bei der geplanten vorliegenden Begegnungszone die Frage, ob es sinnvoll ist an diesen neuralgischen Verkehrsknotenpunkten eine solche Zone zu verordnen. Wie in § 76c Abs. 3 StVO ausgeführt, dürfen im Begegnungszonen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen, diese dürfen jedoch den Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern. Da gerade der Bereich zwischen Bahnhofsvorplatz und Fischergries eine u.a. vom öffentlichen- und Individualverkehr sehr stark beanspruchte Verkehrsroute darstellt, kann es aufgrund von vermehrten Fußgängerströmen zu gehäuften Staubildungen kommen. Nahezu jeder Stadt- sowie Postbus im Verbund des VVT, der den Bahnhof in Kufstein anfährt, muss zwangsläufig diesen Bereich queren.

Aufgrund von absehbaren Nutzungskonflikten wird es somit zu vermehrten Staubildungen und in weiterer Folge zu Behinderungen der Flüssigkeit und Leichtigkeit des

Verkehrs kommen. Dies hat auch negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im Bereich des Unteren Stadtplatzes bis hin zur Marktgasse. Da derzeit aufgrund baulicher Maßnahmen eine Verengung für den Verkehr in diesem Bereich besteht, wird eine Begegnungszone die Problematik rund um dieses Nadelöhr noch unnötig verschärfen.

Ein weiterer negativer Aspekt, welcher in der Diskussion nicht außer Acht gelassen werden darf, ist jener des Abstellens von Kraftfahrzeugen. Wie bekanntlich im § 23 Abs. 2a StVO ausgeführt, darf in Begegnungszonen das Auto lediglich an dafür gekennzeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch ist das Halten grundsätzlich am Fahrbandrand erlaubt, allerdings dürfen andere Verkehrsteilnehmer dabei nicht behindert werden. In der Praxis ist davon auszugehen, dass sich die Lenker von Kraftfahrzeugen dieser Eigenverantwortung nicht bewusst sind, und dennoch entlang der Stadtbrücke in Kufstein ihr Auto abstellen werden, was wiederum den öffentlichen Verkehr stark beeinträchtigt, und Fahrpläne aufgrund der zu erwartenden Staubildung definitiv nicht eingehalten werden können.

Abschließend wird festgehalten, dass im Bereich zwischen Bahnhofsvorplatz und Fischergries an beiden Straßenseiten bereits breite Gehsteige sowie Radfahrstreifen vorhanden sind, daher erschließt sich der Sinn der geplanten Verordnung nicht zur Gänze.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt die geplante Begegnungszone in Kufstein am Bahnhofsvorplatz – Fischergries aus den vorgebrachten Argumenten ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner